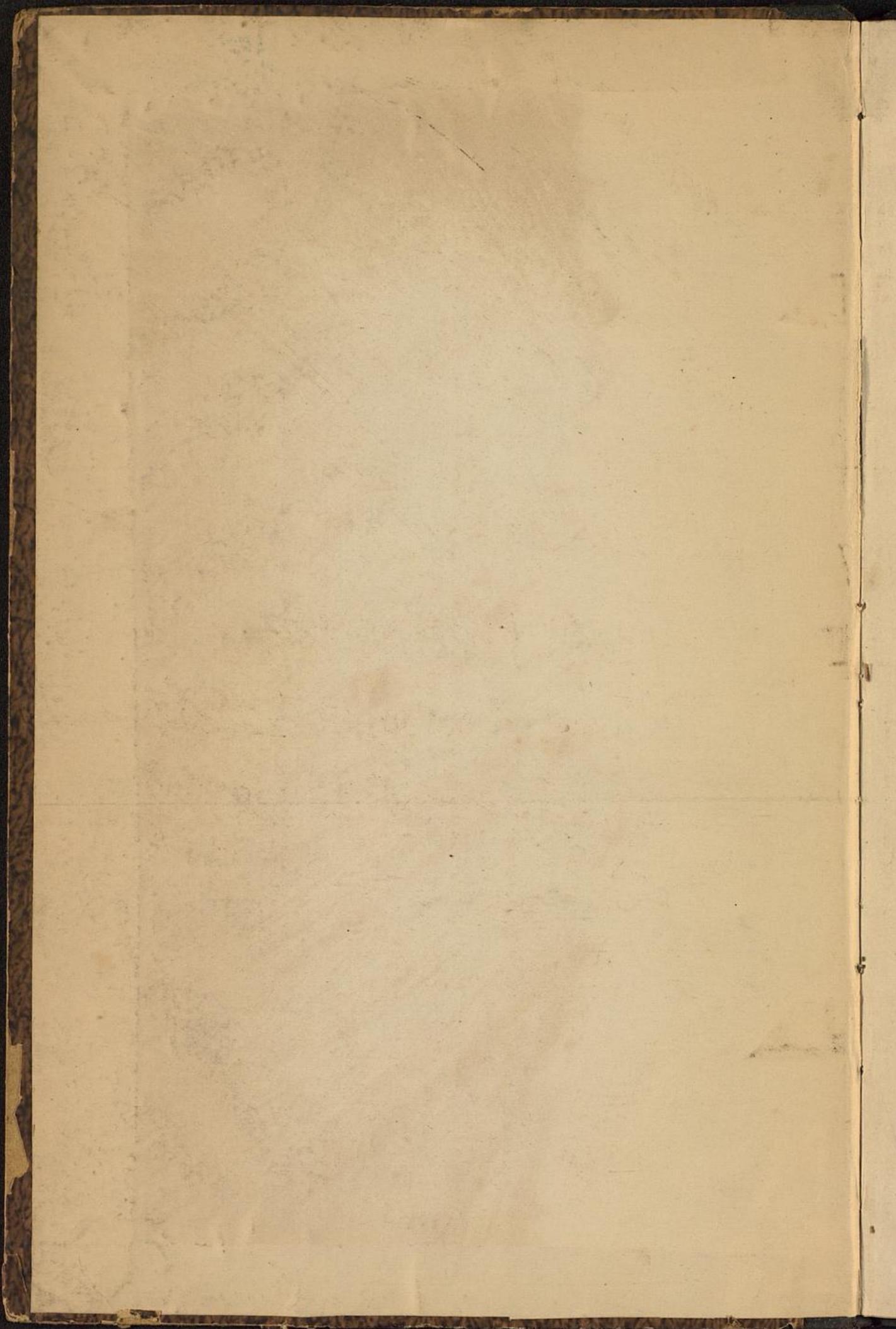


H.R.
448





11. 1.

Kirchen-Ordnung

Der Christlich = Reformirten Gemein-
den in den Länderey

Süllich / Cleve /
Berg und Marck.

I. Corinth: 14. v. 40.

Wasset alles ehrlich und ordent-
lich zugehen.



[ca. 1680]

21 K.R. 448 (2°)



05.424.



Von Bedienung des Predig = Amts.

I.
Es solle zu diesem Amt niemand / der nicht vorhin eine Zeitlang / mit öffentlichem Predigen sich geübt / und darauß ordentlich / und rechtmäßig beruffen worden / zugelassen werden.

II.
 Es soll aber zu dem öffentlichen Predigen niemand zugelassen werden / der nicht zuvor / von seiner Class, oder Theologischen Facultät / Evangelisch-Reformirter Religion, mit Zuziehung Classis, oder deren Deputirten / examiniret und tüchtig erkant worden / die Freyheit aber sich öffentlich in dem Predigen zu üben / sol ihnen gegeben werden / nachdem sie sich zuvor verbunden haben.

(1.) Daß sie anders nicht als Evangelisch-Reformirte / in Gottes Wort gegründete Lehr / wie sie jezunder in den Kirchen dieser Landen geübet wird / und in dem Schur-Pfälzisch-Hendelbergischen Catechismo begriffen ist / Predigen. Keine neue Lehr einführen / treiben / auch sich allerhand gefährlichen unschriftmäßigen Redens-Arten / besonders dadurch die Heilige Schrift / auff einige weise menschlicher Vernunft unterworffen wird / und dergleichen enthalten wollen.

(2.) Daß sie ein ehrbahr / gottseeliges / auch eingezogenes Leben führen / und zu dem Ende sich von allem Fressen / Sauffen / Spielen / Tansen / und dergleichen / einem Theologo insonderheit übel anstehendem Wesen / enthalten wollen.

(3.) Daß sie nicht / auff einige / dieser Kirchen-Ordnung zuwieder lauffende Weise §. 7. insonderheit begriffen / einigen Beruff suchen / noch annehmen wollen.

III.

Ein treuer Lehrer / sol nicht allein mit Lehren / sondern auch mit dem Leben / die Gemeine bauen / und zu solchem Ende selbst die Evangelisch-Reformirte Religion, mit Herz und Mund bekennen auch eine solche Wissenschaft der Christlichen Religion und Grund-Sprachen haben / damit er andere unterweisen /
 A 2 lehren/

lehren / und das Wort Gottes den Zuhörern zu Stärkung ihres Glaubens / und Besserung ihres Lebens / mit trösten / vermahnen / straffen / und warnen recht zueignen möge / vornehmlich soll er auch in seinem eigenen Herzen / den Vorsatz haben / Gott dem Herren in diesem Beruff willig zu dienen / und sein Absehen auff Gottes Ehre / Wachsthum und Aufnehmen des Reichs Christi / und nicht auff seine eigne Ehre / Nutzen oder Unterhalt setzen. Zu dem Ende soll derjenige so vorhin in Bedienung des Predig-Amtes noch nit gewesen / den ordentlichen Beruff einer gewissen Gemeine / imgleichen von den Orteren / da er studieret / gelebet und sich aufgehalten hat / eines unsträflichen / gottseligen / und ehrbahrlichen Lebens / glaubwürdige Zeugnis / vorzeigen / und darauß von Classe , oder nach Befindung / von den Deputatis Synodi conjunctim examiniret / und demnechst in seinem Kirchen-Dienst bestättiget werden.

IV.

Die Examination aber soll also geschehen ; Erstlich sollen die Examinandi in den beyden Grund-Sprachen untersucht werden / ob sie auch das neue Testament in griechischer Sprache verstehen und erklären / und in der hebräischen Sprache zum wenigsten so weit kommen seyen / daß sie den Text des alten Testaments nachschlagen / und nach der Zuhörer Gelegenheit und Bau auflegen können :

Darnach sollen sie über die Stücke der Religion , entweder ins gemein oder stückweise sich ex tempore per modum confessionis und über solche Erklärung / weiter von den Examinatoribus unterfraget werden :

Dors dritte / sollen sie über einen ihnen vorgeschriebenen Text , innerhalb dreien Tagen / auffß wenigste eine Predigt halten / und dabe Jemand eine sonderbahre ihnen zugeeignete Gemeine / von hohen Schulen / oder anderst-woher / einige erlangte ordination vorzeigen würde / solle er sich nichts desto-weniger dem Examine doctrinae & vitae , unterwerffen / und dafern er von den Examinatoribus , die dann causam & qualitates prioris ordinationis ansehen / und wohl untersuchen werden / nöthig befunden wird / sich anderwärts wie herkommens ordiniren lassen.

V.

Dabe aber einer vorhin im Predig-Amte gewesen wäre / soll er an statt examinis , obgemelten Deputatis Zeugnissen seines ordentlichen Berufs / Lehr und Lebens / auch Abscheidts von seiner vorigen Gemeine / oder Classe vorweisen / und also seinen Dienst antretten.

VI.

Wer nun obgefester massen sich qualificiret hat / kan ohne Verletzung seines Gewissens der Kirchen seinen Dienst / mit Bescheidenheit anbieten / und über seine qualification , nach gehaltenem Examine erkennen lassen.

VII.

Ungegen soll niemand bey denen Patronis oder Collatoribus , auch nit bey der Gemeine einige Exspectants auff eine Pastorat oder Dienst suchen / noch dieselbe auß Geitz / oder Eigennus / oder durch Gunst / Betrug / Geld oder Geschenk / noch sonst durch andere ungeziemende Mittel / oder Wege den Be-

Berufferschleichen oder aufzwicken/ und also auß der Gottseeligkeit/ ein Gewerbe machen / sonderen solches als eine schändliche Symoniam meiden/ noch auch mit List oder Gewalt/ einen anderen aufsetzen / und sich eindringen/ oder eindringen lassen : Und wann solches jemand thun würde/ sol derselbe vor keinen Prediger gehalten/ und folglich von Classen und Synoden, nicht angenommen werden/ welches ein jeder vor der Ordination oder Präsentation, als für Gottes Angesicht/ auff sein Gewissen bezeugen soll / daß er nemlich auß solcher Ursachen/ und durch solche Mittel den Beruff nicht gesucht habe.

VIII.

Keiner soll zum Predig- Amte des Evangelii admittiret / ordiniret / und angestellet werden/ ohne gewisse Gemeine / die ihme durch den Beruff anvertrauet wird/ vor derselben Seeligkeit er zu wachen hat.

IX.

Wan jemand ordentlich von der Gemeine beruffen worden / der soll sich erinnern/ daß ein solcher Beruff/ ihn die Tage seines Lebens/ Gott darinn zu dienen / verbinde / dessen er nicht ohne gnugsam erhebliche Ursachen/ worüber Provincial- Synodus zu erkennen habe / sich entschlagen solle.

X.

Wegen des Beruffs/ sol er nach dieser Landen Evangelisch- Reformirten Kirchen herbrachten üblichen Gebrauch / und jeder Gemeine Zustand/ gehalten werden/ daß die Kirche und Gemeine / oder diejenige / so dieselbe representiren/ ihre Kirchen- Diener ordentlich und rechtmäßig / nach dem Wort Gottes beruffen.

XI.

Womit gleichwohl der weltlichen Landt- Fürstlichen Obrigkeit / oder anderen weltlichen Rechten / Patronis, welchen die collation und confirmation des Beneficii, nach altem Herkommen zustehen kan/ nichts benohmen sein solle.

XII.

Diessel daß Beneficium, dem officio per se, und an ihm selbst folget / so sol der Collator daß Beneficium dem Vocato nicht weigeren/ oder durch Bedinge/ auch sonsten Schmälerung der Rechten schwächen/ noch einige/ nicht herbrachte Reservata außbedingen / und wan er solches thun wolte/ so sol die Gemeine es an den Synodum gelangen lassen / oder dabe sie es nöthig erachtet/ die Lands- Fürstliche Obrigkeit deswegen um Einsehen gebühlich und unterthänigst gelangen / und inmittels der beruffene Prediger seines Beruffs abwarten.

XIII.

Ein ordentlicher und rechtmäßiger Beruff aber / sol folgender Gestalt geschehen. In den volkreichen Stadt- Gemeinden/ dabe zwen drey oder mehr Prediger / und ein wolbestelltes Presbyterium ist / sol die Wahl und Beruff mit Zuziehung der gegenwertigen und abgangenen Eltesten und Diaconen, wie auch nach Gelegenheit/ einiger des Magistrats der Evangelisch- Reformirter Religion, als Vorsteheren / und vornehmsten Geliederen der Gemeine / auff Anrufung Göttlichen Nahmens geschehen / und durch den Præsidentem des Consistorii dirigire werden / also daß die anwesende/ etliche Prediger oder

B

Candi-

Candidaten, mündlich in Vorschlag bringen / oder per majora darauß eine Zahl von 5. 6. 8. oder mehr / nach der Gemeiner Gelegenheit / und Gutfinden der wehlenden / denommirten / auß denselben Denominatis, darnach durch schriftliche Stimmen / Zwen oder Drey fest stellen / und auß diesen Dreien oder Zween / endlich gleichfals durch eine schriftliche Stimmung erwehlen und beruffen sollen / dabe aber über Zuversicht / eine Beschwerde / Streit / oder Unordnung / sich darüber würde erwegen / sol es an den Inspectorem Classis, oder auch wan nöthig / an des Synodi Praesidem, zur gütlichen Hinklegung gebracht / und obgemelte Verordnung vom Beruff der Prediger / vom Praeside, der ganzen obgemelten Versammlung vorgelesen / und erkläret werden / damit man von Qualification der Prediger desto besser urtheilen könne.

XIV.

In den Dorff Gemeinden / oder anderen / da nur ein Prediger ist / und derselbe mit Todt abgienge / oder seine Stelle auß andere Weise vacant würde / soll der Inspector Classis, nebenst der Gemeine / wie oben stehet / mit der Election und Vocation verfahren : dergestalt / daß er 2. oder 3. der Gemeine / nechstbengelegene Prediger des Synodi, zu sich nehme / und nebenst denselben / seine Stimme haben / damit nicht etwan auß Partheyligkeit / oder des gemeinen Mannes Unwissen- und Unvorsichtigkeit etwas vorgehe / und die Gemeine mit unbekanten / und unqualificirten Predigern / die sich angeben / und einzuschleichen suchen / vervortheilet / oder übel versehen werden.

XV.

Wan also einer erwehlet worden ist / soll die erwehlte Person / drey Sonntage nacheinander proclamiret werden / damit ein jeder auß der Gemeine / so etwas zu erinnern hat / solches dem Presbyterio anbringen / und darüber gehöret werden möge / und wan nichts erhebliches wieder die Election auffgebracht wird / soll mit der Vocation fortgefahren werden / und die Ordination, Handauslegung / oder Präsentation in denen Gemeinden / da zwen oder mehr Prediger seynd / durch einen Prediger selbiger Gemeinden ; In den Gemeinden aber / da nur ein Prediger / und derselbe abgangen ist / durch den Inspectorem Classis in henseyn 2. 3. oder mehr nechst gelegener Prediger / auß der Class oder der Gemeine öffentlich / mit allen dazu gehörigen Kirchen-Ceremonien und Gebräuchen geschehen / und dasern hier wieder / solte gehandelt werden / soll alles was fürgangen / nul und nichtig seyn.

XVI.

Und da ein Prediger wieder solche Ordnung / in die Gemeinde einschleichen würde / obgleich die Gemeine damit zufrieden / soll der Beruff / so lang nichtig und krafftlos seyn / bis Classis darüber erkennet / und nach befinden darüber verordnet habe / und soll ein solcher immittels die H. Sacramenten nicht bedienen : dabe aber eine Stelle vacant wird / soll daß Consistorium dem Inspectori, solches alsobald bekandt zu machen gehalten seyn / damit der Dienst von den Fratribus Classis, und Candidatis Mynisterii versehen / und die Gemeine mit einem Prediger / dieser Ordnung zusolg / versorget werde / unterdessen soll die Gemeine eiffrig berben / daß Gott der Herr / sie mit einem tüchtigen und gottseeligen Hirten begnädigen wolle.

XVII. Wan

XVII.

Wan ein Prediger / zu einer Gemeine / die noch formiret / noch in rechten stand gebracht / gesand wird / oder dahe es sonst erbäulich erachtet würde / kan die Ordination mit Auslegung der Hände / in der classical- oder synodal- Versammlung / geschehen.

XVIII.

Es soll kein Prediger pro Membro Classis, oder Synodi angenommen werden / der nicht zuver Classi, seinen neuen Beruf / wie dan auch obangedeuteter massen / gute Dimissorialen von der Class und seiner Gemeine / darauß er getretten / oder von denen / die nach Gelegenheit des Orts / davon er kommen ist / die Dimissorialen zu ertheilen pflegen / nebenst Zeugnis seiner Lehr und Wandels vorgezeiget hätte / alsdan soll er sich zu dieser Kirchen- Ordnung / mit seiner eignen Hand- Unterschrift verbinden / und darauß pro Membro Classis angenommen werden.

XIX.

Den Patronis und Collatoribus der Pastoraten, Vicareyen, und Beneficien, kan ihr hergebrachtes Recht / die Beneficia zu conferiren / zwar ungeschwächt bleiben / jedoch aber / auch sollen sie / vermög Religions- Vergleichs vom 26ten Aprilis 1672. Art. 10. §. 4. schuldig seyn / den Präsentatis auffgebührlische Belangung / wan sie von der wehlenden und vacirenden Gemeine glaubwürdigen Schein / daß sie mit ihrer Person zu frieden / und auff ihr Lehr und Leben nichts zu sagen fället / beybringen / das gewöhnlichen Collations- Patent unweigerlich / und unauffhältlich zu ertheilen / sonst auch in diesen und dergleichen Fällen / auff der Kirchen Auffnehmen und Bestes gesehen / und sohanes Recht zu der Kirchen Nachtheil nicht mißbrauchet / und niemand der Gemeine gegen ihren Willen auffgedrungen / und sonst mit dem Examine, und Ordination der präsentirten und beruffenen / wie mit anderen Gemeinden / welche das jus collationis haben / verfahren / und wan etwan dawieder gehandelt werden solte / so solle der auffgedrungene pro Membro & vero vocato Pastore nicht angenommen werden.

XX.

Es soll kein Patronus, oder Collator macht haben / aus eigener authorität / einigen Prediger zu suspendiren / oder zu removiren / sondern ihn bey der Class, oder Synodo verflagen / und wan durch eine ordentliche Classical- oder Synodal- Censur ein Prediger wegen seines ärgerlichen Verhaltens / des Ministerii, unwürdig erkennet / und seines Amtes entsetzet würde / so soll derselbe de facto seines Beneficii zugleich entsetzet seyn / und nicht mehr genießten mögen.

XXI.

Das Amt eines treuen Predigers des Evangelii ist / daß er vorsichtiglich / als ein treuer Haushalter der mancherley Gnaden und Geheimnissen Gottes / mit Lehren des Worts Gottes / an Christi Stadt / und mit Ehrerbietung / im Krafft des Geistes predige / auff das Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen / und die so ihn hören / nach Gottes Wohlgefallen und durch seine Gnade / selig gemacht werden : Soll derhalben erstlich im Lehren / den heilsamen Grund des Glaubens zu legen / sich einer solcher Art zu reden / welche geistreich / und der Schrift gemäß ist / beleißigen / hochtrabender Worten / unnützer und thörichter Fragen / so nur Zanck gebähren / oder die Zuhörer irre machen und verkehren / wie dan auch al-

les Schmähens und Lasterens sich enthalten/auch in seiner ganzen Bedienung/ in den Verstand und Gelegenheit seiner Zuhörer bestes fleißes bequämen/die N. Sacramenta, nach des Herren Jesu Christi Einsetzung und Apostolischen Gebrauch/zu gewöhnlicher Zeit/aufspenden/und bedienen/der Gemeine mit öffentlichen Gebeth vorgehen/fürters über die ihm anbefohlene Herde/davor er als ein getreuer Hirte Rechenschaft geben muß/wachen/die so der Kirchen einverleibte fleißig besuchen/mit seinem Leben und Wandel im Glauben stärken/zur Gottseligkeit ermahnen/von Sünden warnen/dieselbe straffen/und sich nach Gottes Wort/des Amts der Schlüssel gebrauchen/ die Krancken mit nöthigem Trost und Unterrichtung versorgen/und sonst das Amt eines treufleißigen Predigers/und Seelsorgers/gebührend verrichten/und damit ein Prediger/dieses seines Amts desto besser warten möge/soll insonderheit der/welcher vom Ackerbau leben muß/so viel immer möglich ist/dafür sorgen/das er sich nicht dadurch an seinen Amts- und Berufs-Geschäften hindern lasse/ desgleichen soll auch ein jeder Prediger sich hüten/das er von mediciniren/ und anderen weltlichen Geschäften und Händelen dergestalt sein Werk nicht mache/das er dadurch in Verrichtung seines Berufs/gebindert werden solte/im übrigen soll er sich nach der Vorschrift Pauli, bezeigen/ auch sein Haus zum erbäulichem Leben und Wandel anführen und halten.

XXII.

Es soll von den Predigern/ weder öffentlich/ noch absonderlich/directe vel indirecte, anders etwas/dan selbige Wort Gottes/und wie dasselbe in dem Heydelbergischen Catechismo widerhohlet und aufgelegt ist/gelehret geschrieben und durch den Druck außgegeben werden.

XXIII.

Wie dan der Prediger sich allezeit zu erinnern haben soll/was/ wohe und an wessen Statt er rede/so oft er das Wort Gottes verkündigt und derhalben keinen Text, als auß den libris Canonicis des alten und neuen Testaments, nehmen soll.

XXIV.

Bei der Erklärung des Catechismi, soll er das Wort Gottes/darauf derselbe gegründet/ mit ablesen und hernach appliciren/ und sonst alle seine Predigten (ohne weit geholte locos communes.unnöthige Tractirung derselben/und weitläufftiger Anziehung unterschiedlicher Meinungen und Erklärungen/ohne Einmischung frembder Sprachen/unteutscher Reden/oder auch affectirter reimenden Worten/ohne Anziehung mancherley lateinisch-oder griechischer Sprache/die nicht zum Bau der Kirchen Christi dienen) auß Gottes Wort und zu der Sachen gehörigen Sprüchen/ verrichten;

Er soll auch/die/der Gemeine unbekante Secten und deren irrige Lehren/auff die Sangel nicht bringen/sondern vornemlich die Zuhörer zu dem wahren Glauben und der Liebe Gottes und des Nächstens/dadurch ihren Christlichen Glauben thätig zu machen/ und sich als wiedergebörne Christen zutragen/treulich anweisen/gestalt er sich dan dahin befeißigen wird/solche Lehren anzuführen/ und auff seine Zuhörer zu appliciren/ dadurch sie von denen umgebenden Irthümben und sich erzügenden Sünden abgemahnet werden.

XXV. Soll

XXV.

Soll auch keinem gestattet werden / einige neue Lehre oder besondere Catechismus, einführen / wohe aber jemand wäre / der ins fünffrige in einem oder anderem punct, an gemelten Heydelbergischen Catechismi-Lehr / zweiffel trüge / und dieselbe in Gottes Wort klärer und deutlicher aufgedruckt zu seyn / erachtete / derselbe soll in der Stille sich freund- und brüderlich mit seinem Collegem, oder mit der Class, darüber besprechen / und dabe ihme von denselben / nicht genug geschehen zu seyn vermeinte / soll ers zum Synodo gelangen lassen / und solches mit auf die Kanzel / oder unter die Gemeinde bringaen / vielweniger den Catechismum, und die Bekänntnissen der Evangelischen Reformirten Kirchen / tadeln.

XXVI.

Der Apostolische Gebrauch zu catechisiren / soll bestes Fleißes / in allen Kirchen und Schulen / da er nicht ist / unaufbleiblich eingeführet / fleißig unterhalten / und dabey nicht allein die Jungen / sondern auch die Alten / bevorab diejeniaen / welche nicht studiret / fleißig in den Haupt-Stücken der Religion unterwiesen und zu rechter Übung der Gottseligkeit geführet werden / wo zu dan die Elteren / Haus-Väter und Haus-Mütter / ihre Kinder und Gefinde / nicht allein mit allem Ernst vermahren / sondern auch selbst ihnen mit gutem Exempel vorgehen / und sie auffmunderen sollen / wie sie dessen ffets hin und Insonderheit bey dem Umgang der Haus-Visitation, fleißig zu erinnern seynd.

XXVII.

In denen Orteren / da die Leich-Predigten eingeführet und erbäulich seynd / können dieselbe verbleiben / der Prediger aber soll eine Trost-Predigt halten / und wan bey Gelegenheit des Texts, der wiedrigen Religion-Meinungen anzuführen seynd / soll er dieselbe mit Sanfftmuth anweisen / vor allen Dingen aber sich des eitelen unnöthigen Rühmens der Verstorbenen enthalten.

XXVIII.

Nachdem die Erfahrung bezeuget / daß durch unnöthiges und unzeitiges Disputiren / Wort- und Schrift-Wechselung in der Religion, insgemein nicht viel erbäuliches aufgerichtet wird / so sollen sich die Prediger / und sonst Christliche Personen dessen / so weit es ohne Verletzung der Wahrheit und Ehre Gottes geschehen kan / enthalten / und ob sie schon von den Niedrigen dazu angereizet würden / sich entschuldigen / und keine solche publique Disputationes, oder Conferenzen / ohne Moderadorum Synodi Vorwissen und Bewilligung halten / weniger sich in Schrift-Wechselung begeben.

XXIX.

So aber ein Prediger etwas nütliches / zu Erbauung der Kirchen Gottes an Tag zu geben / von Gott begabet ist / soll er sich aller Bescheidenheit und Sanfftmuth gebrauchen / und nicht Ursach geben / daß Gottes Wort und die Evangelisch-Reformirte Religion verlästert werde / auch solle seine Arbeit nicht durch den Druck publiciret werden / es sey dan / daß Synodi Deputati alles übersehen / und erbäulich erachtet haben.

C

XXX. Wan

XXX.

Wan bey Sterbens-Läuſten und ſonſten in groſſen Gemeinen Kranck- oder Siechen-Tröſter / den Predigern zur aſſiſtantz nöthig zu ſeyn erachtet werden / ſollen dieſelbe nach vorhergangener ihrer Unterſuchung / auf Befindung nöthiger Qualification, vom Prediger und Presbyterio und welchen es ſonſten obliegt / angeſtellet werden / es ſoll aber kein Krancken-Tröſter die Bedienung der H. Sacramenten und was ſonſten dem ordentlichen Predig-Amte zuſtehet / ſich unternehmen / und da auch ſchwere Caſus Conſcientiae bey denen Krancken vorfielen / darin ſie den Krancken kein Gnügen thun könnten / ſollen ſie mit ihren Predigern darüber Rath nehmen.

XXXI.

Es ſoll keiner / der in einer Gemeinde / ſeinen ordentlichen Beruff / hat / in anderen Kirchen / darinn er nicht beruffen / ohne Bewilligung des ordentlichen Predigers daſelbſten zu Predigen / und die H. Sacramenta zu bedienen / zugelaffen werden.

XXXII.

Wan ein Prediger / ſo einmahl ordentlich beruffen / ohne Bedingung / die Bedienung einer gewiſſen Gemeine / angenommen hat / ſoll er dieſelbe vor Uingang Zweyer Jahren / ohne erhebliche Urſachen / worüber Claffis oder Synodus zu erkönnen / nicht verlaſſen.

XXXIII.

Es ſoll auch keine Kirche über die andere / kein Prediger über den anderen ſeines Amtes halber / einigen Primat und Herrſchaft haben.

XXXIV.

Es ſoll kein Student, der von fremden Schulen komt / oder auf anderen Claffen und Synoden, auf die Sangel gelaffen werden / der nicht vorher ſeine Zeugniſſe / ſeines Evangelich-Reformirten Glaubens / guten Lebens- und Examination, dem Inspectori Claffis vorgezeiget und darauf ſich alſo zu verhalten verſprochen hätte wie S. 2. enthalten / und ſollen die Candidati, bey Annehmung pro recommendatis, uneracht ſie anderswohe examiniret ſeynd / nochmalts tentiret werden / und einen ihnen vorgeschriebenen Text analyſiren und ſchriftlich der Claff oder Synodo bereiche / ſie ſollen auch den Gemeinen ſelbiger Claffis oder Synodi, auff Erſuchen der Moderatorum, mit ihrer Arbeit beyzuſpringen / verbunden ſeyn / die Claffen und Synoden aber / werden auch dagegen / ſolche alſdan ihren Gemeinen ſonderlich recommendiren / und derofelben Beforderung vor anderen ſuchen / daß wan ſie ſich wohl verhalten / bey Entledigung einiger Stellen / auff die Denomination und in Vorſchlag gebracht werden.

XXXV.

Zum Predig-Amte ſoll von denen / ſo auß einer anderen Religion, zu der Evangelich-Reformirten treten / keiner zugelaffen werden / er ſeye dan Zwen Jahr / oder ſonſt geraume Zeit / bewähret worden / und habe in ſeinem Leben ſeines Glaubens und Wandels halber / auch ſeiner Tüchtigkeit zum Kirchen-Dienſt gute Anzeige von ſich gegeben / worüber der Synodus oder Claffis erkennen ſoll / wie er dan auch zuvor aller der Römisch-Catholiſchen Kirchen Titul, Dignitäten / Privilegien, Prachten / Ceremonien,

monien, Beneficien und dergleichen / sich zu begeben und sich den Reformirten Predigern in allem gleich zu halten hat; Wan aber ein solcher / der zu gemelten Evangelisch-Reformirten Religion kommen / wieder zurück fallen solte / soll derselbe / wan er wiederum angenommen zu werden begehren würde / nicht zum Predig. Amte / vor 6. oder 8. Jahren / zugelassen werden.

Cap. II.

Von dem Unterhalt der Prediger und derselben Wittwen und Waisen.

XXXVI.

Dennach ein Arbeiter seines Lohns werth ist / so sollen alle Christliche Gemeinen und deren Eltsten und Vorsehere / in der Gemeinen Nahmen / und von Ihrentwegen / Ihren Predigern und Schul-Dienern / ehrlichen Unterhalt und behörliche Lebens-Mittel / zu rechter Zeit verschaffen und besorgen.

XXXVII.

Dasern aber solches nicht geschehen / soll er solches vorhin bey der Gemeine / darnach der Clais oder Synodo zu erkennen geben / und dasern er durch dieselbe nicht klaglos gestellt werden solte / soll Synodus nach Beliegenheit der Sachen / darin versehen und nach Möglichkeit / Remedirung thun.

XXXVIII.

Da sich auch zutragen solte / daß ein Prediger Alters und Schwachheit halben / seinen Dienst nicht länger könnte verwalten / soll er die Zeit seines Lebens / den Respect, Titul und Nahmen eines Predigers behalten / und durch Beforderung Classis, darunter er gehörig / von der Gemeine / welcher er treulich gedienet / mit nöthigem Unterhalt versehen werden.

XXXIX.

Nich soll ohne scheinbare Noth / kein Prediger auß der Armen Mittel unterhalten werden / da aber die Nothdurfft solches erforderen thäte / soll die Gemeine / wan sie in besserem Zustand sich befindet / den Armen selbiges wieder heraus zugeben / verpflichtet seyn.

XL.

Nachdem auch hin und wieder / die Kirchen-und Schul-Diener von Kind-Tauffen / Beicht-Pfenningen und dergleichen Mittel unterhalten werden / so soll solches abgeschafft / und an statt derselben / alle Viertel Jahr die Gemeine / einige Zulage / die etwa so viel beybrächte / zum Behuf gedachter Kirchen-und Schul-Diener zusammen tragen.

XLI.

Wan ein Prediger mit Tod abgethet / sollen dessen nachgelassene Wittib und Kinder / sowol in der Gemeine / als Pfarr-Kirchen / daß Nach-Jahr genießen/

geniessen / und unterdessen die Gemeine durch Classis Verordnung bedienet werden.

XLII.

Da aber wegen der Collatoren und anderer Ursachen halber die Anstellung des Predigers keinen Verzug leiden könnte / sondern der Verzug vor die Kirche gefährlich geachtet würde / so soll der neue Prediger / nach erhaltenem neuen Beruf / den Dienst zwar antreten und Verwalten / gleichwol aber der Wittiben und Waisen / ein ganzes Jahr / über die allbereits à Die Mortis verfallene Besoldung Rehten und Unterhalt abgefolget werden / dergestalt daß entweder die Gemeine selbst ein solches aufrechene / oder der neu angehende Prediger ein halbes Jahr in dem ersten / und dan wiederum ein halbes Jahr in dem zweyten Jahr seiner Bedienung / ihr und ihnen zukommen lassen.

XLIII.

Auch soll dem vorigen Synodal- und Classical Belieben gemäß / der verstorbenen Prediger Wittiben und Waisen / so des Unterhalts bedürftig / Jährliche Handreichung / und wirkliche Besteuer von jeder Classe und Gemeine / nach ihrer Gelegenheit geschehen.

XLIV.

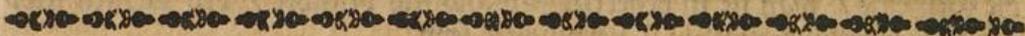
Es sollen auch die Gemeinen alle auff die Patente aufgehende Unkosten / damit dieselbe den Predigern nicht zum Beschwer / und Schwächung ihres Unterhalts gereichen / abzutragen schuldig seyn.

XLV.

Ebener Gestalt wan ein Prediger / mit / oder ohne Eltzen / auff Classical- oder Synodal- gewöhnlichen Versammlungen / oder anderen bey dem Presbyterio gutgefundenen Kirchen- Geschäften / Amts halber Reisen / soll solches gleichfalls auff der Gemeinen / als denen am meisten daran gelegen / oder extraordinariis Conventibus, auff deren / um welcher Willen und Ursachen sie angelegt werden / Unkosten geschehen.

XLVI.

Da etwan auß / oder inwendige Mittelen / wie auch Donationes, den Kirchen insgemein zum besten ankommen werden / soll Praeses Synodi zusehen / daß durch Verordnete so wohl Armen Gemeinen / als auch Predigern / Wittiben und Waisen / solche Zusteuer gebührlich aufgetheilet werden mögen.



Cap. III.

Von der Censur der Prediger.

XLVII.

In jedweder Prediger soll der Censur unterworfen seyn.

XLVIII.

Wan ein Prediger verführische / verderbliche Lehren einführet / oder sonsten durch sein argerliches Leben / in die gradus Excommunicationis verfället /

cordias Domini , MARCANA post Dominicam 2. post Trinitatis. Der General-Synodus am zwayten Donnerstag im Julio.

LXVIII.

Zu bequämer Fortsetzung und Ausführung dieser Versammlung / soll der Minister loci , in seinem Consistorio , wohe aber derselben mehr als einer / nach der Ordnung präsidiren :

In Classe soll nebenst dem Präside oder Inspectore , ein Assessor und Scriba angeordnet / in Synodo aber demselben ein Assessor , und nach Gelegenheit auch ein Scriba adjungiret werden.

LXIX.

Es soll auch eine jegliche Kirche / Classis und Synodus , ihr absonderlich Siegel und Buch haben / und den Präsidibus in verwehr gethan werden.

LXX.

Die classical-und synodal-Predigten / sollen nach Gutfinden / durch die qualificirte , am meisten geübte Prediger / so von Classe oder Synodo dazu benennet / gehalten werden.

LXXI.

Ben der Session in diesen Versammlungen / soll das Alter im Dienst / beobachtet werden.

LXXII.

Die Vollmachten sollen also beschaffen seyn / das denselben vor allen Dingen einverleibet seye ; Dasjenige / was in den Versammlungen nach Gottes Wort und dieser Kirchen-Ordnung verhandelt wird / was zum Bau der Kirchen / und Abschaffung allerhand Unordnung / in der Furcht des Herren gesetzt werden möge / vor genehm zu halten.

LXXIII.

Es soll niemand ohne Erlaubnis auß diesen Versammlungen außscheiden / wie dan auch niemand der dazu deputiret wäre / ohne erhebliche Ursachen außbleiben / sonst in eine willkührliche Straffe der Versammlung verfallen.

Cap. VIII.

Von den Presbyteriis oder Kirchen-Rath.

LXXIV.

Jne jede Kirche soll ihr Consistorium , oder Kirchen-Rath haben / auß Predigern / Eltesten und so es nöthig / auß Diaconen bestehend / welche dan / wie oben gemeldet / nach erheischender Nothdurfft sollen zusammen treten / den Bau der Kirchen zu befördern / und das Gute darinnen anzuordnen / und das Böse abzuschaffen.

In dieser Versammlung soll der Prediger als Praes Consistorii nach verrichtetem Gebeth / der Handlung einen Anfang machen / die an- und abwesende

sende notiren / die Acta des vorhin gehaltenen Consistorii vorlesen / was zu verhandelen ist / vortragen / die Stimmen darüber abfragen / was geschlossen / dem Consistorial-Buch einverleiben und endlich die Versammlung mit dem Gebeth endigen.

LXXV.

Dem Schluß des Consistorii, soll in allem nachgelebt werden / dahe aber derselbe also bewand wäre / daß nach Urtheil des Consistorii, des Magistratus Beystand nöthig / soll es denselben gebührlig darüber belangen.

LXXVI.

Was im Consistorio verhandelt wird / soll niemand bey arbitrar Straff auftragen / des unnöthigen Geschwäzes soll man sich in dieser Versammlung enthalten / und was alda nicht kan abgehandelt werden / soll in Classe erörtert werden.

LXXVII.

Ein jedes Consistorium soll seine absonderliche Bücher haben / nebenst demjenigen / was darinnen verhandelt worden / auch die Nahmen der Kinder so getauft werden / idem derer / welche die Bekänntniß ihres Glaubens gethan / ungleichen die sich in den Stand der Ehe begeben / und die durch den zeitlichen Tod abgangen seynd / wo dieses bräuchlich / zu verzeichnen.

LXXVIII.

Die Acta der classical und synodal-Versammlungen / sollen in jedem Consistorio vorgebracht / vorgelesen und in ein absonderlich Buch eingeschrieben werden.



Cap. I X.

Von den Classen.

LXXIX

In jedwede / Provinz / soll in unterschiedliche Classen abgetheilet bleiben / wie in Anno 1610. darüber eine Verordnung aufgefertiget.

LXXX.

Die classical-Versammlungen soll ein Prediger jeder Gemeine / samt einem Ältesten besuchen / und mit behörlicher Vollmacht dabey erscheinen / dahe aber mehr als ein ordentlicher Prediger / an dem Ort / da Classis gehalten wird / sich befinden würde / können dieselbe gleichfalls / doch also / daß sie zusammen nur ein Votum decisivum führen / damit nicht eine Gemeine mehr Stimmen als die andere haben / zugelassen werde.

LXXXI.

Wan voriger Classis Praeses oder Inspector daß Gebeth gethan / soll er die Vollmachten fordern / über die anwesende erkundigen / die Nahmen anzeichnen / die Evangelisch-Reformirte-Religion bezeugen lassen / die ankommende Prediger vor Glieder der Class, nach Inhalt des 18. S. auff und anneh-

annehmen / und darauff / nachdem neue Moderatores als Praeses, Affessor und Scriba erwahlet seynd worden / soll der neu erwählte Praeses, mit dem Gebeth die Handlung wieder anfangen.

LXXXII.

Hierauff soll der abgestandene Praeses oder Inspector berichten / wie er der Kirchen Zustand / bey seiner Aufsicht befunden / wie in gleichen die anwesende Deputirte referiren sollen / ob / und wie die Presbyteria, Sabbath-Fest und Bett-Tage unterhalten / Catechisation und Kirchen-Disciplin geübet / die Armen und Schulen versehen werden / und ob sie auch sonst etwas vorzubringen haben / darinnen sie des Gutachtens und Hülf der Classis, zum Bau und Fortpflanzung ihrer Kirchen bedürfftig seynd / demnach soll der Praeses oder Inspector die Censur halten / und endlich die Versammlung mit dem Gebeth schliessen.

LXXXIII.

Was Classis nicht hat abhandelen können / soll zum Synodo Provinciali gebracht werden.

Cap. X.

Von dem Provincial - Synodo.

LXXXIV.

Je unterschiedliche Classes, einer jeder Provinz / sollen nach der Synoden Gewohnheit / ihre Deputirte auß der Anzahl der Prediger und Eltesten / zum Synodo Provinciali, mit glaubwürdigem Schein / abfertigen / welche Prediger die Acta classica, von den Moderatoribus unterschreiben / an statt der Credentialen vorzeigen sollen / desgleichen auch von den Correspondenten geschehen solle. Die Eltesten aber sollen ihre Vollmachten / von den Consistoriis mitbringen / oder es mögen die Gemeinde alle / durch ihre abgeordnete Prediger und Eltesten / wohe es nöthig erachtet wird / erscheinen / die dan von ihren Consistoriis, Credentialen vorzuzeigen haben.

LXXXV.

Nach Vorzeigung derselber / soll von den anwesenden Kirchen-Dienern / die Evangelisch Reformirte Lehr / mit Hand und Mund von Herzen bekandt / und bezeuget werden / mit fernerer Angelobung / dieser Kirchen-Ordnung zu leben / demnach folgendes sollen die neue Moderatores durch abwechselung auß jeder Class, gewöhnlicher Weise erwahlet werden.

LXXXVI.

Der neu erwählte Praeses, soll die Handlung mit einem eifrigerem Gebeth zu Gott anfangen / die Acta des vorigen Synodi, der sauntlichen Classen, wie auch der vereinigten Synoden, und der extraordinarien Conventen verlesen / die anwesende zur Stille / Kürze und Demüthigkeit im Reden vernahmen / ob die Berichtigung aufgegebener massen / werckstellig gemacht

gemacht und abgethan / sich erkündigen / die Sachen / so zu erörtern seynd / ordentlich vortragen / die Stimmen darüber abfragen und durch den Scribam den Schluß verzeichnen lassen.

LXXXVII.

Die Eltessen der Gemeine sollen eben so wohl als die Prediger / in diesem Synodo Provinciali ihre Stimmen haben / und dasjenige so darin zu entscheiden vorfällt / schliessen helfen / desgleichen sollen auch die Deputati, auß denen 4. vereinigten Ländern / Votum conclusivum haben.

LXXXVIII.

Was Synodus Provincialis nicht schliessen kan / soll ad Synodum Generalem aufgestellt werden / die anwesende Deputati, sollen die Acta vor ihrem Abscheid hören verlesen / und mit eignen Händen auß dem Mund der dictirenden schreiben / und dem Synodal-Buch eingeschriebene Acta, sollen / nachdem es die Gelegenheit eines Synodi ist / von allen anwesenden Deputatis, so wohl Eltessen als Predigern / mit eignen Händen / die absonderliche Abschriften aber / allein von den Moderatoribus unterschrieben werden / und nachdem Censura Morum vorgangen / soll darauff Praeses Synodi, mit einer Dancksagung zu Gott / und freund-brüderlichen Erinnerung / zum Gottseligen Leben und Wandel die Versammlung enden.

Cap. XI.

Vom Synodo Generali.

LXXXIX.

WAn und wie oft Synodus Generalis ordentlich gehalten werden soll ist droben Spho 67. erwehnet / dazu dan auß jeglicher Provinz 4. Prediger und 2. Eltessen / oder an statt der Eltessen / wan sie nicht erscheinen können / so viel Prediger nach Gutfinden der Consistorien abgesandt werden können.

XC.

Dieser General-Synodus, soll dem Provinciali gemäß / mit dem Gebeth und Wahl angefangen / und wan die dahin gehörige Sachen abgethan / mit Dancksagung zu Gott vollendet werden.

XCI.

Die Kirchen-Ordnung soll an statt der Acten Synodi Generalis primæ, bey besagter Versammlung / jedesmahl abgelesen werden.

XCII.

Wan ein Synodus Provincialis mit dem anderen in einigen Mißverstand gerathen möchte / soll die Sache ad Synodum Generalem gelangen / und darinnen gebühlich abgehandelt werden.

Cap. XII.

verfällt / so mag der Synodus denselben auch endlich absetzen ; Jedoch hierin vorsichtiglich gehen und damit anstehen / wan und so lang noch Hoffnung der Besserung übrig seye / und daß Argerniß aufgehoben werden könne / wan auch erwan derselbe ein solches Verbrechen begienge / worüber die weltliche Obrigkeit ihn bestraffen könnte / auch bestraffet oder pardoniret hätte / dan mag Synodus desso weniger nicht / gegen denselben Censuram Ecclesiasticam vornehmen / und auch die Absetzung fortsetzen / dergestalt auch / daß wan der Correctus an die hohe Lands-Obrigkeit sich dagegen wolte beruffen / er vermög des zu Wesel am 16. Aprilis des Jahr 1677. in puncto Censuræ ecclesiasticæ auffgerichteten Recessus , nicht allein abge- wiesen / sondern auch wan daß Brachium seculare nöthig wäre / umb die Censuram oder Sentents zur Execution zu beforderen / daß alsdan darunter / jedoch ohne einige dijudication oder Cognition , die Hand gebotten werden soll.

XLIX.

Die Censur und Remotion ab Officio , soll folgender Gestalt geschehen ; Wan ein Prediger en seiner Lehr und Leben der Gemeine / ein offenbahr Argerniß gibt / vom Consistorio auß Gottes Wort freundlich erinnert wird / und dasselbe verachtet / soll der Inspector sich alsbald dahin verfügen / beydes / Prediger und Eltsten in der Stille befragen / und so er befinden würde / daß er in einem oder anderen schuldig / ihn zur Besserung vermahnen ; Solte er die Vermahnung nicht annehmen / sondern sich widersetzen / soll ihm der Inspector eine gewisse Zeit / um sich et- was besseren zu bedencken / geben und ansagen / daß er nach Umgang ge- setzter Zeit / vorm Inspectore erscheinen / und wessen er sich bedacht / eröffnen solle / da dan obgesagter Prediger sich wieder die Ermahnung und Kirchen-Ordnung sperren und dieselbe verachten würde / soll er ihme zum Überfluß amnoch ein gewisse Frist vergönnen / und vor ihm / nach Ablauf solcher Frist / zu erscheinen auflegen / solte er alsdan bey seiner Hartneckig- keit verharren und alles in den Wind schlagen / soll der Inspector , pfallß ordinaria Classis weit zurück wäre / extraordinarium Conventum beruffen / die eingebrachte Klag und Beschuldigung / die darauf beschehene Antwort / oder was sonst vorgangen / den anwesenden Brüdern / ordentlich vor- stellen / die dan den Beklagten nochmals in seiner Verantwortung hören / dieselbe fleißig verzeichnen / nach Befinden zur Besserung vermahnen / auch so es von nöthen / Moderatores Synodi ersuchen und darüber mit ihnen er- kennen / darauff Classis nach Befundung / entweder ihn ab Officio suspen- diren , oder Synodus endlich gar / als der unwürdig daß Predig- Ambt ferner zu verwalten / absetzen / und so er darüber Scismata und Trennun- gen verursachen würde / die Excommunication , in ihrer Ordnung weiter an die Hand nehmen / und darnach Præsidem Synody generalis , von allem Verlauff berichten soll.

Cap. I V.

Schul = Ordnung.

L.

Sirchen und Gemeinen sollen / so viel an ihnen ist / allen Fleiß anwenden / daß hin und wieder / so wol in Dörffern / Flecken / als Städten / wohlbestelte Schulen / jedoch nach Einhalt des Religions-Vergleichs / angeordnet und allerseits dazu kequame / gottselige und gelehrte Männer der Jugend vorgestellet werden.

LI.

Die Schul-Diener sollen der Evangelisch = Reformirten Religion nicht allein zugethan seyn / sondern auch die Jugend darin erziehen / zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit / Eltern und allen die ihnen vorgestellet seynd / Ermahnen / in den freyen Künsten / den Sprachen und Sitten / und sonst in allen Tugenden und Insonderheit der Gottes-Furcht / Unterweisen / die Irthümer auß Gottes Wort ihnen benehmen / und aller gefährlichen Art-ten zu Reden / sowol in Philosophia als Theologia , sich enthalten.

LII.

Es sollen in den Schulen einerley Præcepta , so viel möglich ist / gelehret werden / damit nicht die Jugend mit veränderten Præceptis beschweret und im Lauff ihres studirens , irre gemacht werden / und sollen die Präsidis Classis und Synodi darüber halten / auch die zeitliche Scholarchen und Pastoren , monatlich die Schulen einmahl auffß wenigste besuchen.

LIII.

Die Prediger sollen mit Zuziehung einiger Eltessen / den Schulmeistern in den Gemeinen teutschen Schulen vorschreiben / was sie vor Bücher / in denselben Lehren und Lernen / auch wie die Jugend im Gebeth und Catechismo zu Unterweisen.

LIV.

Es soll kein ander Catechismus , als der Heydelbergische Große / und nach Gelegenheit der Jugend der Kleine / wie in Kirchen / also auch in Schulen / gebraucht werden.

Cap. V.

Von der Ältesten Ambt und Bedienung.

LV.

Es soll eine jede Kirche und Gemeinde / ihre Ältesten und Vorsteher haben / wie zur Apostelen Zeit im Gebrauch gewesen / deren Leben und Wandel / eben sowol als der Prediger / unsträflich seyn / dergestalt / daß sie ein gut Gerüchte bey allem Volk haben.

LVI. Was

LVI.

Was aber die Wahl der Eltesten betrifft / sol dieselbe an denen Orteren / da noch kein Presbyterium ist / durch den Inspectorem Classis, in Gegenwart der vornehmsten Mit-Glieder der Gemeine geschehen; Da aber ein Presbyterium schon angefelt / soll dasselbe die Wahl / nach geschehenem Gebeth / wie es die Gelegenheit der Gemeine und gute Ordnung erfordert / vornehmen / der erwählten Nahmen von der Sangel publiciren / und so darauff keine erhebliche Hinderniß vorfället / dieselbe laut der Kirchen-Formular, zu ihrem Ambt öffentlich bestättigen.

LVII.

Einer so ordentlich zu solchem Dienst erwöhlet worden / soll sich keines wegs verweigeren / er habe dan hochwichtige Ursachen / die ihn / mit Erkenntniß der Sachen / davon abhalten mögen.

LVIII.

Der Eltesten Ambt ist / neben dem Prediger zu Wachen / über die ganze Herde fleißige Aufsicht zu haben / auff die Lehr / Leben und Wandel / hendes der Prediger und Zuhörer / alles was zum Bau der Kirchen nöthig / in acht zu nehmen / als da ist die Kranken / Armen / Wittiben und Waisen zu besuchen / die Kleinmüthige und Angefochtene zu trösten / die ein arges Leben führen / zu Straffen / vor den Unterhalt der Kirchen-Diener zu sorgen / da es vomöthen ist / in der Gemeine vorzulesen / zu Singen / zu catechisiren in Absentz der Prediger zu Bethen / und wo kein öffentliches Exercitium ist / die Gemeine zu beruffen / vor Auftheilung des H. Abendmahls / sambt dem Prediger / die Glieder der Gemeine zu besuchen / bey Bedienung der H. Sacramenten, und Aufspendung der Almosen / auff alles gute Acht zu haben / auch endlich die Christliche Buß-Zucht nach dem Befehl Christi und des Apostels / neben dem Prediger zu üben.

LIX.

Es sollen / so viel jeder Gemeine Gelegenheit leiden mag / Jährlich die Dabscheid der Eltesten / mit Dancksagung vor ihre geleistete treue Diensten dieses Ampts erlassen / und obiger Gestalt wiederum andere bequäme Personen / dazu angeordnet werden.

LX.

Es soll ein Eltester der Gemeine / wan er eine Klage wieder seinen Lehrer zu haben vermeint / denselben vorhin ins besonder freundlich vermahnen / mit Zuziehung anderer Eltesten / nochmalen seiner schuldigen Gebühr erinnern / und ehe keine Klagen führen / sonst auch hendes / Predigern und daß Predig-Ambt / gegen alle Verächter verthätigen / dergleichen sollen auch die Prediger gegen die Eltesten und ihre Zuhörer sich verhalten.

Cap. V I.

Von Diaconen und Armen-Pflegern.

LXI.

Die Wahl der Diaconen und Almosen-Pfeger / soll auff gleichmäßige Zeit und Weise / wie bey der Eltesten Wahl vermeldet / vorgenommen werden.

LXII.

Der Diaconen Ambt ist / die Almosen in und auſſer der Gemeine einzusamlen / die Verſamlete / in gutem Verwahr zu nehmen / vorſichtiglich und treulich mit Zuthuung der Prediger und Elteſten / nach jeglicher Kirchen- Gebrauch / aufzuſpenden / Empfang und Auſſgab derſelben fleiſſig zu verzeichnen / und darüber jährlichſt / zum wenigſten einmahl / gute und klare Rechnung / für dem Presbyterio oder deſſelben Deputatis, in Gegenwart des Predigers zu halten / damit nicht die Gemeine ihrenthalben verkürzet / ſie auch allen böſen Verdachts enthoben werden.

Sie ſollen auch die Armen / in ihren Häuſeren beſuchen / ſich ihrer Nothdürfftigkeit fleiſſig erkündigen / denſelben mit Raht und That tröſtlich beſpringen / und davon gehörigen Orts berichten und ſich nach der inhaſbenden Verordnung halten.

LXIII.

Die Elteſten und Diaconen, welche ſich ſübel tragen / ſollen ihrer begangenen Laſter halber / eben ſo wohl als die Lehrer und Prediger zu Rede geſtellet / und nach befinden beſtrafft / ſuſpendiret / entſetzt und excommuniciret werden.



Cap. V I I.

Von den Kirchlichen Verſamlungen
ins gemein.

LXIV.

Die Viererley Verſamlungen / als daß Presbyterium oder Kirchen-Rath / die Claſſis, ſo dan provincial-Synodus, ſollen alle mit dem Geberh angefangen / und mit einer Danckſagung zu Gott geendigt werden.

LXV.

Und ſollen darin anders nicht / als zum Bau und Aufſnehmen der Kirchen und Chriſtlichen Gemeine gehörigen Sachen / vorgennommen und verhandelt werden.

LXVI

In den claſſical-und ſynodal-Zuſammenkünſtten / ſollen keine andere als die dazu auß Predigern/ Elteſten und Diaconen depudiret zugelassen werden.

LXVII.

Die Conſistoria ſollen zu 14. Tagen / oder zum wenigſten / monatlich einmahl / nach jedes Orts Gelegenheit : Die *clausi Conventus* jährlich einmahl / oder 2. mahl. *Synodus provincialis* jährlich einmahl. Der *general-Synodus* alle drey Jahr einmahl / gehörigen Orts / durch verordnete Deputatos, aus Sülich / Cleve / Berg und Marck / wie Herkommens und zu rechter Zeit gehalten werden.

Als nemlich *JULLACENSIS* Dienſtag poſt Dominicam Cantate, *CLIVENSIS* poſt Dominicam Trinitatis, *MONTENSIS* Dienſtag poſt Dominicam Misericordias

cordias

Cap. XII.

Von der Kirchlichen Übung.

XCIII.

Der Gottes-Dienst / soll in der Kirchen / mit Lesung eines / zweyer oder mehr Capitulen nach Gelegenheit der Zeit und des Orts / nebenst den 5. Haupt-Stücken der Christlichen Religion, von einem dazu verordneten Vorleser / er sey Schul-Diener / Ertzeßer / Diaconus oder eine andere gottseuge bequame Person / angefangen werden.

XCIV.

Inß gemein sollen alle Kirchen-und Schul-Diener sich befließigen / in den Ceremonien mit den ersten Apostolischen Kirchen / und welche derselben am nächsten und ähnlichsten seynd und in dem Heydelbergischen Catechismo zu finden / sich zu vergleichen und sich zu hüten / daß aller Aberglaub und Gewissens Zwang / in den mittel Dingen vermieden werden.

XCV.

Es sollen auch die Predigten in keiner anderen als hochteutscher Sprach / es seye dan / daß die Nothdurfft ein anders erforderte / gehalten werden / und sollen die Prediger sich dieser Landen / Kirchen-Agenden gebrauchen.

XCVI.

Was aber die Kirchen-Gesäng angehet / soll auch jede Kirche bey ihrer Gewohnheit verbleiben / also daß nicht allein die 150. Psalmen Davids, sondern auch neben denselben / die schriftmäßige geistliche Lieder gesungen werden.

XCVII.

Des Sonntag sollen neben dem Catechismo, der gewöhnliche Evangelien und Epistolen, oder auch andere Texten, nachdem es in einer jeden Gemeine erbäulich seyn wird / in den Wochen aber einen Text, auß D. Schrift / auch wohl ein Capital, oder ganzes Buch / auß derselben ordentlich nach einander / nach Gelegenheit der Zuhörer erkläret und außgelegt werden.

Cap. XIII.

Vom Gebett.

XCVIII.

Das öffentliche Gebett / soll mit sonderlicher Andacht des Hertzens / niederknien oder auf recht stehendem Leibe / und anderen eusserlichen demüthigen Gebärden / wie es an eines jeden Orts Gelegenheit / am erbäulichsten seyn könne / gehalten werden.

3

XCIX. Damit

XCIX.

Damit die Zuhörer in der Andacht unter dem Gebeth / in dem sie des Predigers Sinn und Meinung nicht jedesmahl erreichen / nicht irre werden / sollen die Prediger die gemeine Formul des Gebeths / so den Agenden beygefügt / behalten / und ihren Zuhören langsam und deutlich vorberben / doch dergestalt / daß ihnen auch nach Gelegenheit des Auditorii und der Zeit auß dem summarischen Inhalt ihrer gethanen Predigt / ein Gebeth zu formiren / frey stehen solle.

C.

Es sollen alle Prediger vor die Kayserliche Majestät / und Christliche Obrigkeit / insonderheit vor die Lands-Fürstliche Obrigkeit / darunter man wohnet / und deren hohen Angehörigen / ohne unterscheid der Religion . fleißig bitten.

CI.

Es sollen die Prediger die Zuhörer / da es nöthig / ermahnen / daß niemand vor außgesprochenem Segen / auß der Versammlung scheid und hinweg gehe.



Cap. X I V.

Von Bedienung der H. Tauff.

CII.

W eichwie keiner / der nicht beruffen noch dessen Commission , oder ordentliche Macht empfangen / daß H. Abendmahl bedienen kan / noch soll / also kan und soll niemand / als nur / wer dazu beruffen ist / zu Tauffen / sich unterstehen.

CIII.

Die weil auch die H. Tauff / ein Anhang und Siegel ist / des Worts Gottes / so soll daß Kind / welches zu Tauffen vorhanden ist / an denen Orteren / wo daß Predig-Ampt ungehindert geübet wird / der Gemeine Christi / in öffentlichen Versammlungen / vor dem letzten Gesang und Segen / durch die Tauff einverleibet werden / damit nicht allein die Gemeine Gott / um die innerliche Krafft des Geistes Jesu Christi / für daß Kind bitten / sondern auch ein jeder für sich selbst seiner Tauffe / und also des Gnaden-Bunds / nemlich der Göttlichen Verheissungen / sich und seiner eigenen schuldigen Pflicht erinnere.

CIV.

An denen Orteren / da man daß öffentliche Predig-Ampt nicht haben kan / oder die Kirche annoch anzuwachsen beginnet / wie auch wegen Schwachheit des Kinds / oder sonst erhebliche Ursachen seynd / soll der Prediger daß Kind im Hause / in Beysehn etlicher Eltesten oder Diaconen , die mit Vatter- und Sevatterin darüber zeugen können / mit gewöhnlichen Ceremonien , Gebett und gebührlicher Vermahnung / nach Einsetzung des H. Erren Christi / die Tauffe verrichten.

CV. Elteren

CV.

Elteren sollen um dieses Siegel des Gnaden-Bunds Gottes zeitlich anhalten / und nicht auf Unachtsamkeit / vielweniger vorseylich solches lange Zeit aufsetzen / auch selbst in der Heiligen Handlung beywohnen.

CVI.

Elteren mögen nach Gewohnheit der alten Kirchen / Bevatteren / oder Tauff-Zeugen bitten / es soll aber niemand daran gebunden seyn / sondern ein jeder darin seine Freyheit behalten.

CVII.

Zur Bevatterschaft sollen nicht zugelassen werden / welche sonst nach gemeinen Rechten / geringen Alters / oder anderer Ursachen halber / keine Zeugen seyn können / noch diejenige / welche Bekantniß ihres Glaubens / noch nicht gethan haben / noch auch diejenige / so vom H. Abendmahl / durch Kirchen-Disciplin abgehalten werden bis daß sie sich vorhin mit der Kirchen Gottes werden versöhnet haben.

CVIII.

Die Eltern sollen bey der H. Tauff / ihren Kinderen Christliche / und keine Gott-gebührende Nahmen geben lassen.

CIX.

Die Eltern sollen dem Prediger die Nahmen des Kinds / und der Bevatteren / die daß Kind zur Tauff bringen / zeitlich vorher entweder mündlich angeben / oder schriftlich einliefern / dieselben neben Tag und Jahr / wie oben gemelt / ins Kirchen-Buch zu verzeichnen.

CX.

Wan ein Kind zur Tauff präsentirt wird / daß außser der Ehe gezelet worden / soll Vatter und Mutter / oder wan man sie alle beyde nicht erfahren kan / die Mutter angezeichnet und zur Kirchen-Buß angehalten werden.

CXI.

Fündlinge / wie auch Kinder deren / so excommunicirt seynd / soll man alsdan Tauffen / wan sich gottselige Bevatteren / die sie mit der Zeit / in der Reformirten Religion , und der Lehre des Gnaden-Bunds zu unterweisen / auff sich nehmen / anmelden.

CXII.

Ein Kind der Ziegenner / soll man nicht Tauffen / man habe sich dan zuvor wohl erkundiget / daß dasselbe vorhin nicht getaufft sey / und gnugsame Versicherung davon / daß es in der Religion aufgezogen werden solle.

CXIII.

Ein Heide / Jude / und Wiedertäufer / oder diejenige / welche sonst einer wiedrigen / und solcher Religion seynd / die den Grund der Seeligkeit verläugnen / sollen zur H. Tauff nicht zugelassen werden / es seye dan daß sie zuvor in Christlicher Religion unterwiesen / dieselbe erkennen und durch öffentliche Bekantnissen / ihre Irthümer widerruffen haben / woben daß Formular von der Tauff der erwachsenen / soll gebraucht werden.

CXIV.

Die Mahlzeiten / welche nach Verrichtung der H. Tauff angestellter werden / sollen abgeschaffet seyn / und ganz nicht gehalten werden.

Cap. X V.

Von dem H. Abendmahl.

CXV.

Das H. Abendmahl des Herren / soll nach der Einsetzung Christi / allein von den Dieneren Göttlichen Worts / an dem Ort da man lehret / nach gehaltener Predigt / mit gewöhnlichem Brod und Wein / dem getruckten Formular zu folg / bedienet und gehalten werden.

CXVI.

Diese Bedienung des H. Abendmahls / soll zum wenigsten 4. mahl des Jahrs / als nemlich auff Ofteren / Pfingsten / Christtag und 1. Sonntag im September, oder wie es jedes Orts am zuträglichsten zu seyn befunden wird / geschehen; Und 8. oder 14. Tagen vor der Zeit / der anstehende Gebrauch desselben / von der Cansel verkündiget werden.

CXVII.

Auch soll ein / oder etliche Tage vor der Communion, eine Vorbereitungs-Predigt gehalten und dabey das Formular der Vorbereitung / entweder dan / oder bey Verrichtung der Communion selbst / so dan die öffentliche Bekänntniß der Sünden / samt der Erlassung derselben / mit dem Geberh vorgelesen werden.

CXVIII.

Unter der Communion soll Gottes Wort vorgelesen / oder sonstern Psalmen gesungen werden / doch alles nach Gelegenheit und Erbauung der Kirchen.

CXIX.

Diemeil auch das Heilige Abendmahl eine Gemeinschaft der Gläubigen untereinander mit Christo ist / so soll nicht leichtlich einem dasselbe absonderlich dargereicht werden / im Fall aber ein Gläubiger / solcher Gemeinschaft in der Gemeinen etwa auß Leibes-Schwachheit / oder anderen beständigen Ursachen / dem H. Abendmahl in der öffentlichen Gemeine / nicht beywohnen könnte / und gleichwohl nach dem Gebrauch dieses Abendmahls herkömmliches Verlangen trüge / solle zum Trost dieses schwachen gestatter werden / daß er nach gebühlicher Erinnerung des rechten Gebrauchs des Abendmahls / und Warnung von allen Irthümern / entweder zu der Zeit / dabe das H. Abendmahl / öffentlich in der Gemeine bedienet wird / oder auch auß erheblichen Ursachen / wohl zu anderer Zeit / zum wenigsten mit zwey oder drey Glaubens-Genossen selbige Communion im Hause halten möge.

CXX. Ein

CXX.

Ein Gläubiger Christ / soll sich vom Gebrauch des H. Abendmahls / ohne erhebliche Ursachen / wieder den Befehl Christi / nicht abhalten.

CXXI.

Die Communicanten sollen in ihren ordentlichen Kirchen communiciren / auch ihre Kinder daselbst zur Tauff bringen lassen.

CXXII.

Niemand soll ohne Schein und Zeugniß seiner Kirchen / darunter er gehörig / zu andern Gemeinen zugelassen / sondern zu seiner Gemeinde hingewiesen werden / im Fall er aber in einigerley Weise / in Mißverstand und Unwissen / mit seiner ordentlichen Gemeinde gerathen wäre / soll er sich mit derselben zuvor absünden / und gütlich vergleichen / wan aber sonst jemand ein gut Zeugniß der Bekänntniß seines Glaubens und aufrichtigen Wandels / von einer andern Gemeinde vorzeigen würde / soll derselbe auch zum Tisch des H. Erren zugelassen werden.

CXXIII.

Niemand / und sonderlich auch junge Leute / sollen zu diesem H. Tisch nicht zugelassen werden / die diß H. Wort nicht verstehen / noch sich selbst recht prüfen können / und zuvor darüber nicht unterrichtet / und unterfraget worden seynd / und also allein / die vorhero Bekänntniß ihres Glaubens gethan / einen unsträflichen Wandel geführet und sich der Kirchen-Disciplin allezeit zu unterwerffen / verheischen.

CXXIV.

Ein Stummer und Tauber / wan er zuvor die Christliche Tauff empfangen / dem Gottes-Dienst mit Andacht auff seine Weise beygewohnt / gewisse Kenn-Zeichen einiger Erkänntniß und Gottes-Furcht / wie dan auch eine Begierde / zu dieser H. Gemeinschaft / hat mercken lassen / solle zum Brauch des H. Abendmahls zugelassen werden.

CXXV.

Diejenige / so mit gefährlichen ansteckenden Krankheiten und Seuchen / oder abscheulichen Gebrechen / beladen seynd / sollen am besten an dem Ort / da es jede Gemeinde gutfindet / daß Abendmahl empfangen.

CXXVI.

Diejenige so von Natur einen Abscheu des Weins haben / dergestalt / daß sie weder Geruch noch Geschmack desselben ertragen können / sollen neben dem Brod / einen solchen Trant / des sie gewohnt / auß der Hand des Kirchen-Dieners empfangen.

CXXVII.

Ben dem herzutretten / zum Tisch des H. Erren / soll es ordentlich zugehen / keiner sich vor dem andern vordringen / sondern ein jeder ohne Ansehen der Person / als ein bußfertiger Sünder dabey erscheinen.

CXXVIII.

Es sollen auch Prediger und Eltessen jährlich ein oder zweymahl zum wenigsten vor der Communion eine Haus-Visitation halten / und ob die Communicanten in ihrem Glauben sich aufrichtig / dergleichen in gottseligen

§

ligen

ligem Leben und Wandel / auch in Frieden und Einigkeit befinden / oder ob sonst eine Hinderniß / zu diesem H. Tisch zu treten / vorhanden seyn mögte / vernehmen / und dieselbe auß dem Wege räumen.

CXXIX.

Für diejenige / so von vielen Jahren hero / in der Gemeine gewesen / und doch Bekantniß ihres Glaubens nicht gethan haben / auch nicht thun wollen / soll nach vorhergangener gnugsamtr Erinnerung / un derselben Betehrung in der Gemeine öffentlich geberthen werden ; Diejenige aber / welche zwar anfangs ihre Bekantniß gethan / hernach sich aber etliche Jahre des Abendmahls des H. Erren enthalten haben / sollen unaufhörlich / erstlich ins geheim / hernach in Anwesen zwey oder drey Personen / endlich öffentlich solches zu thun / gebühlich angemahnt / und wan sie die vielfältige / treuherzige Vermahnungen muthwillig verwerffen / oder durch ihr gottlos Leben sich unwürdig machen / von der Gemeine / nach Erkantniß des Consistorii, abgeschnitten werden.

CXXX.

Es sollen so oft geprediget wird / nach Gelegenheit eines jeden Orts / so wohl Vor- als Nachmittags / für die Armen die Allmosen gesamlet werden.

Cap. X V I.

Von Best- Fast- Buss- und
Beth- Tagen.

CXXXI.

Soll ein jeder Christglaubiger den Christlichen Sabbath oder Tag des H. Erren / den Geburts- Beschneidungs- Creuzigungs- Auferstehungs- und Himmelfahrts Christ-Tag / wie auch Pfingst- Fest feyerlich halten.

CXXXII.

Die angestellte Beth-Tage und Tage des H. Erren oder Sonntage / sollen überall mit herzlichlicher Andacht / Ehrerbietung und Demuth vor G. Ott gefeyret werden / dergestalt / daß sich jederman allerhand Arbeit / Kauffen und Verkauffen / Fressen und Sauffen / Mahlzeiten / Gesellschafften / ins Wirths- oder Brandweins- Bier- oder Spiel Häuseren / auch gewöhnlicher Speiß und Tranc / an erwehnten Beth-Tage / und alles dessen / dadurch die Andacht könnte gehindert werden / enthalten / dem G. Ottes- Dienst fleißlich beywohnen / und Werke der Liebe gegen G. Ott und den Nesten üben.

Cap. XVII.

Cap. X V I I.

Von der Kirchen = Zucht und
Excommunication.

CXXXIII.

Alle Glieder der Reformirten Kirchen / sollen ohne Unterscheid und Ansehen der Person und Qualität / der Kirchen = Zucht unterworfen seyn / und sollen die Prediger und Eltessen / das Ampt der Schlüssel / gegen diejenige / da es nöthig / gebühlich und nach Anweisung Christi / unsers HErrn / Lehr / gebrauchen.

CXXXIV.

Diejenige betreffend / welche in Lehr und Leben irren und unrichtig wandeln / deren Sünde und Fehler / jedoch noch zur Zeit verborgen wären / soll man auch dieselbe verborgen seyn lassen / ihnen aber ihre Sünde vorhalten und davon abzustehen / sie fleißig in aller Stille vermahnen.

CXXXV.

Solte aber jemand an die geheime Vermahnung sich nicht kehren / oder die Sünde offenbahr seyn / oder werden und daher Argerniß nachführen / soll der Sünder auch öffentlich von dem Prediger und Eltessen / mit brüderlicher Bescheidenheit darüber zu Rede gestellet und zur Besserung vermahnet werden.

CXXXVI.

Da dan obgedachter Ubertreter der Vermahnung / die nach Gelegenheit heimlich oder öffentlich ist geschehen / ungeachtet / über Zuversicht / in seinen Sünden halstarrig würde beharren / soll er vom Heil. Abendmahl und Bevatterschaft bey der H. Tauff abgehalten werden / dabe man dan noch keine Besserung solte spüren / soll die Gemeine / ehe und bevoren man zur Excommunication gehet / für den halstarrigen Sünder / daß ihme Gott wolte Busse geben / öffentlich / doch mit Verschweigung seines Namens / Bethen / und wan solches nicht versienge / die Excommunication wirklich erfolgen.

CXXXVII.

Es soll niemand der in Verleugnung der Religion, Mord / Ehebruch / Mureren / Verrathern / offenbahrem Diebstahl und dergleichen grobe Laster gefallen wäre / ob er schon mit Worten einig Leidwesen zu verstehen geben / zum Tisch des HErrn / bis er vorhin durch einen Christlichen Wandel / wahre Buß und Besserung in der That bewiesen haben wird / zugelassen werden.

CXXXVIII.

Mit der Excommunication, oder völliger Ausschließung eines Eltes des auß der Gemeine / wie auch Wiederauffnehmung desselben in die Gemeine / sollen die Prediger und Eltesten / vorsichtig und mit reiffem Raht / und zwaren allerdings nach Inhalt der 83. 84. und 85. Frage und Antwort des Heydelbergischen Catechismi und Formular der Excommunication und Wiederauffnehmung verfahren / und vor gänztlicher Publication derselben / des Synodi Moderatoribus Bericht thun / und derselben Raht einnehmen.

CXXXIX.

Nach beschehener Excommunication soll die Gemeine vermahnet werden / daß niemand mit dem Außgeschlossenen / außgenommen seiner Ehe- und Hauf- Genossen Esse / noch Trincke / oder sonst einige familiar Gemeinschaft mit ihm halte / damit er dadurch veranlasset werde / sich zu schämen / und zur Erkantniß seiner selbst zu kommen / doch sollen beyde Prediger und Eltesten / denselben ohn auffhören zur wahren Buß vermahnen / und wieder zu gewinnen suchen.



Cap. XVIII.

Von den Ehe = Sachen.

CXL.

Der Ehe = Stand soll als eine Ordnung Gottes / zwischen einer Mann- und Weibs- Person / die gebürlichen Alters seynd / und dasselbe nach der Regul des Worts Gottes / der gemeinen Rechten und Lands- Fürstlichen Policen = Ordnung / in so weit sie die Religion und daß Gewissen nicht concerniret / mit beyderseits freyer Bewilligung / wie dan auch / mit Wissen und Willen der Elteren / Vormünder und Freund angefangen und Christlichen Brauch nach / vollentzogen werden.

CXLI.

Die sich aber ohne Wissen und Willen ihrer Elteren und Vormünder ehelich versprechen / dieselbe sollen die Prediger nicht abkündigen / oder zusammen geben.

CXLII.

Da sich auch einige Personen vor eingesegeter Ehe / fleischlich vermischen solten / dieselben sollen deswegen zu Rede gestellet / und nach Gelegenheit der Sachen bestraffet werden.

CXLIII. Es

CXLIII.

Es sollen diejenige / welche in die N. Ehe eingeseget werden wollen / wes Stands sie auch seyn / ihre Nahmen und Vornahmen / drey Sonntage nach einander öffentlich vorhin verkündigen lassen.

CXLIV.

Ungewende Eheleute / Evangelisch-Reformirter Religion, sollen keine Proclamationes, Dimissoriales, oder Copulationes, bey den Römisch-Catholischen Pastoren suchen / sondern es soll gnug seyn / wan sie sich in ihrer Religionen Gemeinen proclamiren und copuliren lassen.

CXLV.

Da auch der Bräutigam und die Braut / zu unterschiedenen Gemeinen geböreten / soll an beyden Orten die Abkündig verrichtet werden.

CXLVI.

Die Verlobte Eheleut sollen alsbald / und 14. Tagen / zum längsten / nach ihrer Proclamation, wan keine erhebliche Verhinderungen vorkommen / sich einsegnen / und zusammen geben lassen.

CXLVII.

Eine Wittibe soll vor der Zeit dreier Viertel Jahrs nach ihres Mannes Tod / ein Wittiber aber vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibs Absterben / ohne erhebliche Ursachen nicht wiederum heyrathen.

CXLVIII.

Es soll sich auch niemand mit einer ungetauften / oder excommunicirten Person verheyrathen / sondern die ungetaufte Person / soll zu vorhero Bekantniß ihres Christlichen Glaubens thun / und sich Tausen lassen / die excommunicirte Person aber / zuvor der Kirchen-Zucht gemäß / sich mit der Gemeine versöhnen und folgendes zur Ehe einsegnen lassen.

CXLIX.

Wosern ein Evangelisch-Reformirter mit einer andern / jedoch im Römischen Reich zugelassener Religion, zugethaner Person / sich verheyrathen würde / soll erinnert werden / daß er sich vor Verleutung hüte / und dabei ihn Gott mit Kinderen segnen würde / dieselbe in der wahren Gottes-Furcht fleißig erziehen / und er demselben / nach eusserstem Vermögen nachzukommen verheisse.

CL.

Die Ehe-Einsetzung soll durch einen Prediger nach dem Formular, in der Gemeine öffentlich / wohe es bishero bräuchlich / weiter geschehen und wohe es nicht in Übung eingeführet werden / es wäre dan / daß auß erheblichen Ursachen / in den Häusern die Copulation gut gefunden würde.

CLI.

Ein Evangelisch-Reformirter, soll keine Dispensation in den Ehe-Fällen / bey den Römisch-Catholischen suchen / noch die Ehe-Sachen dahin bringen / und soll es sonsten in Ehe-Sachen nach Inhalt des Religions-Vergleichs vom 26. April, Anno 1672. gehalten / und damit verfahren werden.

CLII.

Die Miß-Verstände und Streitigkeiten in Ehe-Sachen / sollen durch Verwandte / und Freunde / und dabe es durch die nicht geschehen kan / durch den

den Kirchen-Rath / ehe man sie an die Obrigkeit bringet / gütlich hinzulegen / gesucht werden.

CLIII.

Wan die Eltern / oder diejenige / so den Rechten nach / ihren Consens zu ertheilen haben / auß Haß der Religion, oder anderer unbefügter Ursachen halber / zur Heyrath ihrer Kinder nicht verstehen wollen / so soll die Sach erstlich dem Consistorio, folgendes nach Befindung / der Obrigkeit vorgetragen / und deren Bescheid und Aufschlag darüber eingeholet und erwartet werden.

CLIV.

Kein Prediger soll bey Verlust seines Diensts einige Personen die zu einer andern Gemeine gehören / ohne Vorzeigung ihrer daselbst beschenehter ordentlichen Abfindung / und des Predigers des Orts / dabe sie zu Hause / Zulassung / zur Ehe einsegnen und zusammen geben.

Ordnung der Capiteln samt deren Inhalt dieser Kirch = Ordnung.

	Pag.
Cap. 1. Von Bedienung des Predig-Amtes	1.
Cap. 2. Vom Unterhalt der Prediger / und derselben Witwen und Wäissen.	9.
Cap. 3. Von der Censur der Prediger	10.
Cap. 4. Von der Schul-Ordnung	12.
Cap. 5. Von der Eltesten Amte und Bedienung	12.
Cap. 6. Von Diaconen, und Almosen Pflegern	13.
Cap. 7. Von den Kirchlichen Versammlungen	14.
Cap. 8. Von den Kirchlichen presbyteriis oder Kirchen-Rath	15.
Cap. 9. Von den Classen	16.
Cap. 10. Von dem Provincial-Synodo	17.
Cap. 11. Von dem Synodo Generalis	18.
Cap. 12. Von der Kirchlichen Übung	19.
Cap. 13. Vom Gebet	19.
Cap. 14. Von Bedienung der H. Tauff	20.
Cap. 15. Vom H. Abendmahl	22.
Cap. 16. Von Sonn- und Festtagen	24.
Cap. 17. Von der Kirchen-Zucht / und Excommunication	25.
Cap. 18. Von den Ehe-Sachen	26.

